

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] ber. [Nr. 38]), i.V.m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG)) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 8), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 15. Mai 2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Nutzungsdauer für Erdgrabstätten beträgt 20 Jahre.“

§ 14 Absatz 5 S. 1 wird wie folgt geändert:

„(5) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 20 Jahre erworben werden.“

Artikel 2

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.“

§ 15 Absatz 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

„(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 15 Jahre erworben werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 12.12.2024

gez. Grunow
Amtdirektor